

Corporate Governance

Entsprechenserklärung 2015

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STADA Arzneimittel AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die STADA Arzneimittel AG („STADA“) hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 11. November 2014 mit den dort aufgeführten Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24.06.2014 (veröffentlicht am 30.09.2014 im Bundesanzeiger) entsprochen und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 05.05.2015 (veröffentlicht am 12.06.2015 im Bundesanzeiger) künftig mit folgenden Abweichungen entsprechen:

Ziffer 5.3.3: Nominierungsausschuss für Aufsichtsratswahlen

Angesichts der Größe des STADA-Aufsichtsrats mit sechs Vertretern der Anteilseigner hält der Aufsichtsrat einen solchen zusätzlichen Ausschuss für strukturell entbehrlich, hat aber die Vorsitzenden des Personalausschusses und des Prüfungsausschusses mit der Aufgabe eines Nominierungskomitees beauftragt; damit wird auch eine sonst nach der Satzung der Gesellschaft anfallende zusätzliche Vergütung für in einem solchen Ausschuss tätige Aufsichtsratsmitglieder vermieden.

Ziffer 5.4.1 Satz 2: Altersgrenze und Regelzugehörigkeit für Mitglieder im Aufsichtsrat

Die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten Ziele sehen keine Altersgrenze und keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat vor. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass das Alter kein geeignetes Kriterium für die Auswahl qualifizierter Kandidatinnen und Kandidaten darstellt und dass dem Unternehmen grundsätzlich auch die Expertise erfahrener und langjährig verdienter Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll. Ein allein altersbedingter Ausschluss oder eine von vorn herein festgelegte Grenze für die maximale Zugehörigkeitsdauer erscheint dem Aufsichtsrat nicht sachgerecht.

Ziffer 6.2: Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats

Erwerb und Veräußerung von Aktien der Gesellschaft einschließlich Optionen durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie durch die im Gesetz genannten in einer engen Beziehung zu ihnen stehenden Personen werden der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften mitgeteilt und von der Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen publiziert. Der jeweilige Besitz an Aktien und von darauf bezogenen Erwerbs- oder Veräußerungsrechten (z.B. Optionen) der einzelnen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat wird jedoch nicht im Corporate Governance Bericht veröffentlicht. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Überzeugung, dass mit der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ausreichende Transparenz gegeben ist.

Für STADA sind die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex eine allgemeine Grundlage der unternehmerischen Tätigkeit. In der täglichen Praxis können sich allerdings in Einzelfällen Situationen ergeben, in denen die Anwendung des Kodex zu Einschränkungen in der Flexibilität des Unternehmens oder in der bisher bewährten Unternehmenspraxis führen würde. Im Interesse einer guten Unternehmensführung kann es in diesen Einzelfällen zu einzelnen Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex kommen. STADA wird jedoch die Einhaltung des Kodex und die oben genannten Ausnahmen regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls korrigieren.

Bad Vilbel, den 08. Oktober 2015

gez.
Dr. Martin Abend
Vorsitzender des Aufsichtsrats

gez.
Hartmut Retzlaff
Vorstandsvorsitzender